# Gesetz-Sammlung
## für die
## Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 16.


(Nr. 5362.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1861., betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden.

Im Verfolg Meiner Order vom 5. März d. J. bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, in Betreff der Organisation der oberen Marine-Behörden, was folgt:

1) Meine Order vom 14. März 1859. wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und die unter dem Namen der „Admiralität" für die Oberleitung der Marine-Angelegenheiten eingesetzte Centralbehörde aufgehoben.

2) Für die der Admiralität übertragen gewesenen Verwaltungs-Angelegenheiten wird ein Marine-Ministerium gebildet, welches Ich dem Kriegsminister, Generallieutenant v. Roon, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Marineminister, neben seinem bisherigen Ressort übertragen will.

3) Das Ober-Kommando der Marine besteht fort; der Oberbefehlshaber der Marine bleibt auch ferner General-Inspekteur des Marinewesens und tritt zu dem Marineminister in dasselbe Verhältniß, in welchem die kommandirenden Generale, beziehungsweise der General-Inspekteur der Artillerie, zu dem Kriegsminister stehen.

Diesen Meinen Erlaß hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. April 1861.

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

An das Staatsministerium.



Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1861.

(Nr. 5363.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861., betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Dem mit Ihrem Berichte vom 26. April d. J. Mir eingereichten Statute der Neuen Westpreußischen Landschaft und den zu demselben gehörigen Taxgrundsätzen, die beigehend zurückerfolgen, ertheile Ich hiermit Meine landesherrliche Genehmigung. In Folge dieser Meiner Genehmigung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung 1833. S. 75.) ertheile Ich der Neuen Westpreußischen Landschaft hierdurch das Privilegium, die in diesem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden Neuen Westpreußischen Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszufertigen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Neuen Westpreußischen Pfandbriefe und ihrer Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statute und den Taxgrundsätzen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1861.

**Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin.
v. Bernuth.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

---

# Statut

## des unter der Benennung „Neue Westpreußische Landschaft“ für die von dem Verbande der Westpreußischen Landschaft ausgeschlossenen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig gebildeten Kredit-Instituts.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Für die Besitzer der von dem Verbande der Westpreußischen Landschaft aus-

ausgeschlossenen Grundstücke in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig ist ein Kredit-Institut errichtet worden, welchem die Benennung

Neue Westpreußische Landschaft

beigelegt worden ist.

Dasselbe genießt alle Rechte einer Korporation, insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien zu erwerben, und hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Marienwerder.

Die Vertretung und Verwaltung desselben wird der Generaldirektion der Westpreußischen Landschaft mit dem Vorbehalte der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses (§§. 42. ff.) übertragen.

Die öffentlichen Blätter, durch welche die Direktion die ihr obliegenden Bekanntmachungen zu erlassen hat, sind: der Königlich Preußische Staats-Anzeiger und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Königliche Staatsregierung dasjenige Blatt, was an dessen Stelle treten soll.

§. 2.

Die Neue Westpreußische Landschaft gewährt denjenigen Grundbesitzern, welche dem Verbande derselben beitreten, Darlehne gegen hypothekarische Sicherheit. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Valuta fertigt sie auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen nach dem beiliegenden Formulare A. unter der Benennung Neue Westpreußische Pfandbriefe aus, worin nach der Wahl des Antragstellers dem Inhaber vier oder vier und ein halb Prozent jährliche Zinsen stipulirt werden.

A.

## II. Von den Darlehnen.

§. 3.

Zur Aufnahme in den Verband und zur Beleihung mit Pfandbriefen sind nur solche zum Betriebe der Landwirthschaft geeignete Grundstücke geeignet, welche

a) nicht dem Verbande der Westpreußischen Landschaft angehören,
b) zu vollem unbeschränktem Eigenthum besessen werden,
c) nach den Abschätzungsgrundsätzen des Landschaftsverbandes einen Werth von mindestens 1500 Rthlr. haben,
d) nicht außerhalb des Weichsel- oder Nogat-Deiches in der Weichsel- und Nogat-Niederung belegen sind,
e) nicht mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, Reallasten oder Servituten, die ihren Ertrag schmälern und der Ablösung unterliegen, belastet sind. Jedoch kann Behufs der Ablösung solcher Lasten ein Darlehn gegeben werden, in welchem Falle von der Landschaft für die Verwendung des Darlehns zu dem gedachten Zwecke Sorge zu tragen ist.

§. 4.

Wer die Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns nachsuchen will, hat seinen Antrag bei der Direktion schriftlich anzubringen und demselben eine ungefähre Angabe der Größe und des Werthes des Grundstücks, einen vollständigen Hypothekenschein desselben und eine Bescheinigung des Landraths oder Domainen-Rentamtes über die auf dem Grundstücke haftenden Grundsteuern oder Domainenzinse beizufügen, auch an Kosten für die Prüfung seines Gesuchs den Betrag von zwei Thalern einzusenden.

Insofern der Andrang von Darlehnsgesuchen es nöthig macht, ist die Direktion befugt, bestimmte Fristen für deren Einbringung festzusetzen. Dieselben müssen durch die §. 1. erwähnten Blätter, sowie durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§. 5.

Das zu gewährende Darlehn darf die Hälfte des nach den Abschätzungs-Grundsätzen der Landschaft sich ergebenden Werthes des Grundstücks nicht übersteigen.

§. 6.

Der Werth des Grundstücks wird durch eine nach den Vorschriften des beigefügten Taxregulativs bewirkte Abschätzung bestimmt, welche von zwei damit beauftragten Landschaftskommissarien an Ort und Stelle aufzunehmen ist.

Zu diesem Behufe werden für jeden landräthlichen Kreis von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern des Kreises auf dazu angesetzten Kreistagen zwei oder mehrere beständige Landschaftskommissarien aus den im Kreise mit beleihungsfähigen Grundstücken angesessenen Personen je auf sechs Jahre erwählt und von der Direktion nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Wahl verpflichtet.

So lange in einem Kreise noch nicht sechs in sechs verschiedenen Gemeinden angesessene Vereinsmitglieder vorhanden sind, ernennt die Direktion die Landschaftskommissarien. Sobald aber die obige Zahl der Vereinsmitglieder erreicht ist, hat dieselbe die Wahl von Landschaftskommissarien anzuordnen und diesen das Amt zu übertragen.

Jeder Besitzer eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks ist verpflichtet, auf erfolgte Wahl oder Ernennung das Amt, wofern er dasselbe nicht schon einmal verwaltet, zu übernehmen, und kann dazu durch Kündigung seiner Pfandbriefschuld angehalten werden.

§. 7.

Aus den Landschaftskommissarien wählt die Direktion für jeden Fall diejenigen, welche sich der Abschätzung zu unterziehen haben. In Fällen, wo sie es für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, kann dieselbe den Abschätzungs-

Kom-

Kommissarien auch ihren Syndikus beigeben, oder das betreffende Gericht um Abordnung eines Richters zur Vertretung desselben requiriren.

Die aufgenommene Taxe wird von einem Mitgliede der Direktion revidirt und demnächst in einer Sitzung derselben, zu welcher jedesmal zwei Landschaftskommissarien mit vollem Stimmrecht von dem Direktor nach seiner Wahl einzuberufen sind, vorgetragen und festgesetzt.

Gegen den die Taxe festsetzenden Beschluß der Direktion steht dem Besitzer der Rekurs an den Engern Ausschuß zu.

### §. 8.

Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine Jahreszahlung von fünf Prozent, und wenn dasselbe in vier ein halbprozentigen Pfandbriefen gegeben worden, eine Jahreszahlung von fünf ein halb Prozent und außerdem für die ersten sieben Jahre von drei Viertel Prozent in halbjährlichen Raten zu entrichten;

b) von dem Darlehnskapitale Ein Prozent des Nominalbetrages beim Empfang der Pfandbriefe zum Betriebsfonds zu zahlen (§. 27.);

c) das Darlehnskapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche der Landschaft nur in den Fällen des §. 15. zusteht, in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen nach deren Nennwerthe zurückzuzahlen;

d) im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgt;

e) überhaupt den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Er muß der Landschaft die Befugniß einräumen, wegen ihrer rechtskräftigen Forderungen sich nach eigenem Ermessen an das Mobiliarvermögen des Schuldners, oder an das verpfändete Grundstück zu halten und gleichzeitig die Sequestration und Subhastation des Grundstücks auszubringen, ingleichen der Rechtswohlthat des Moratoriums entsagen.

Er hat hierüber unter Bekenntniß des Valuten-Empfanges und unter Verpfändung des Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütungen für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, sowie die sonst zu leistenden Beiträge und Kosten eine Urkunde vor Gericht oder Notar, oder vor dem Syndikus resp. dessen Vertreter auszustellen.

Dem Syndikus der Neuen Westpreußischen Landschaft, sowie dessen Vertreter, sofern derselbe die dritte juristische Prüfung bestanden hat, wird zu diesem Behufe die Befugniß, Urkunden dieser Art gegen die gesetzlichen Notariatsgebühren aufzunehmen und auszufertigen, diesen Urkunden aber die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten, und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in das Hypothekenbuch zu begründen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf die obige Weise auf

 seine

seine Kosten auszustellenden Urkunde übernommen, und diese Urkunde innerhalb vier Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Direktion eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verpflichtung entlassen muß.

§. 9.

Dem zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehn dürfen außer den öffentlichen Lasten und Abgaben, den Rentenbank- und Domainen-Amortisationsrenten keine Forderungen in dem Hypothekenbuche voranstehen. Es ist Sache des Darlehnssuchers, die prioritätische Eintragung des Darlehns vor allen anderen Forderungen herbeizuführen.

Kann der Darlehnssucher die Priorität vor den eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragenen Forderungen zur Löschung zu bringen, und wegen der Ansprüche aus denselben der Landschaft eine Kaution in der Art bestellt, daß er für je 60 Rthlr. der Forderungen 100 Rthlr. in Neuen Westpreußischen Pandbriefen bei derselben deponirt. Bei der Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer ergiebt, auf fünf Prozent, und der Rückstand der Zinsen, wenn dessen Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, auf acht Jahre angenommen.

§. 10.

Die Darlehnsvaluta wird dem Darlehnsnehmer nach Abzug des zum Betriebsfonds nach §. 8 b. zu entrichtenden Prozents in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen unter Anrechnung derselben zum Nominalwerth ausgezahlt.

Bei größeren Darlehnen wird dieselbe bis zu ein Fünftel in Abschnitten von 100 Rthlrn. und darunter gewährt.

§. 11.

Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen Gebäude, Inventarienstücke und Vorräthe bei den von dem Engern Ausschusse zu bezeichnenden Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern, und so lange das Gut bepfandbrieft ist, versichert zu erhalten. Ehe er die Versicherung nicht nachgewiesen, dürfen ihm die Pfandbriefe nicht verabfolgt werden. Die Direktion kann von ihm jederzeit den Nachweis der Versicherung fordern.

§. 12.

Von der Jahreszahlung des Schuldners sind vier Prozent resp. vier und ein halb Prozent zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe, ein Viertel Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten (Quittungsgroschen), und

drei

drei Viertel Prozent zur Ansammlung eines Sicherheits- resp. Tilgungsfonds bestimmt; die von den Schuldnern vier und ein halbprozentiger Pfandbriefs-kapitalien in den ersten sieben Jahren zu zahlenden drei Viertel Prozent fließen allein zum Tilgungsfonds.

Die Zahlung hat der Schuldner in halbjährigen Terminen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres, an die Kasse der Landschaft in Preußischem Silberkurant oder in nicht verjährten fälligen Kupons Neuer Westpreußischer Pfandbriefe zu leisten.

§. 13.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Mißwachs außer Stande gesetzt ist, seiner Zahlungsverbindlichkeit, sie betreffe Zinsen oder Kapital, rechtzeitig nachzukommen, so kann ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate bewilligt werden. In solchem Falle muß der Schuldner aber die Stundung spätestens vierzehn Tage vor dem Eintritt des Zahlungstermins nachsuchen, den angegebenen Stundungsgrund durch ein von den beiden Landschaftskommissarien des Kreises ausgestelltes Zeugniß bescheinigen und den Rückstand für die Stundungsfrist mit vier Prozent jährlich verzinsen.

Wird dem Schuldner die erbetene Stundung nicht gewährt, oder von demselben eine solche nicht nachgesucht, so hat er von der rückständig verbliebenen Jahreszahlung fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in dem der Rückstand getilgt wird, zu entrichten.

§. 14.

Wegen der in den Fälligkeitsterminen rückständig gebliebenen, nicht gestundeten Zahlungsrückstände und der davon zu entrichtenden Verzugszinsen wird Seitens der Landschaft sofort eine Mandatsklage angestellt, und nach eingetretener Rechtskraft des Mandats nach dem Ermessen der Direktion in das Mobiliarvermögen des Schuldners oder in das verpfändete Grundstück Exekution, Sequestration resp. Subhastation bei dem betreffenden Gerichte nachgesucht.

Der Schuldner kann nicht verlangen, daß die Landschaft sich zunächst an das verpfändete Grundstück halte, auch nicht der gleichzeitigen Betreibung der Sequestration und der Subhastation des Grundstücks widersprechen, und eben so wenig gegen die Landschaft auf Moratorium provoziren (§. 8. e.).

Bei der Subhastation kann die Landschaft zur Vermeidung eines Ausfalls das Grundstück ohne besondere Staatsgenehmigung für Rechnung des Sicherheitsfonds selbst erstehen. Sie ist in diesem Falle aber gehalten, das Grundstück innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Publikation des Zuschlagsbescheides gerechnet, wieder zu verkaufen.

§. 15.

Die Landschaft hat das Recht, das Pfandbriefskapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

 a) wenn

a) wenn das verpfändete Grundstück seinem Werthe nach so weit verringert wird, daß dasselbe die Summe von 1500 Rthlrn. (§. 3. Littr. c.) nicht mehr erreicht. Die Befugniß zu Partialkündigungen für den Fall sonstiger Werthsverminderungen wird hierdurch nicht berührt;

b) wenn der Besitzer desselben die ihm obliegenden Zahlungen an die Landschaft nicht pünktlich leistet. Diese Befugniß erlischt, sobald in Folge der Kündigung die rückständigen Zahlungen geleistet, und die etwa bereits aufgewendeten Kosten berichtigt werden;

c) wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, insbesondere den Domainenzins oder Kanon, regelmäßig bezahlt zu haben;

d) wenn das Grundstück unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;

e) wenn der Besitzer so schlecht wirthschaftet, daß nach der von der Direktion durch zwei Landschaftskommissarien zu veranlassenden Untersuchung eine erhebliche Verschlechterung des Grundstücks und eine Gefahr für die Sicherheit der Landschaft zu besorgen ist, und derselbe der Anweisung der Direktion, den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, in der ihm bestimmten Frist nicht genügt;

f) wenn derselbe die ihm nach §. 11. obliegende Verpflichtung zur Versicherung des Grundstücks, des Inventariums und der Vorräthe gegen Feuersgefahr nicht erfüllt;

g) wenn derselbe der im §. 8. enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage in der bestimmten Frist nicht entspricht;

h) wenn er die Uebernahme des ihm durch ordnungsmäßige Wahl oder Ernennung zugefallenen Amts eines Landschaftskommissarius verweigert, ohne demselben schon früher vorgestanden zu haben.

## §. 16.

Die bepfandbrieften Grundstücke unterliegen einer allgemeinen Beaufsichtigung durch die Landschaftskommissarien der Kreise insofern, als diese verpflichtet sind, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefsdarlehne oder der Zinszahlungen gefährdet erscheint, sobald dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, oder welche ihnen ohne grobes Versehen von ihrer Seite nicht hätten entgehen können, der Direktion bei eigener Vertretung ungesäumt anzuzeigen.

## §. 17.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, das Pfandbriefsdarlehn ganz oder theilweise an die Landschaft zurückzuzahlen.

Die Zahlung erfolgt in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen desselben Prozentsatzes, zu welchem für das Darlehn Pfandbriefe ausgefertigt worden, nach

nach dem Nennwerthe, welchen die laufenden Kupons und der Talon vollständig beigefügt werden müssen.

Die Verwaltungsbeiträge müssen für das laufende Halbjahr entrichtet werden.

Abgezahlte Beträge werden auf Antrag des Schuldners von der Landschaft im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht. Der Schuldner kann über die von ihm bezahlte Darlehnsforderung der Landschaft mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die der Landschaft auf dem Gute bleibende Forderung verfügen.

In beiden Fällen müssen die zurückgezahlten Pfandbriefe kassirt, oder hinsichts des Pfandbriefsrechtes präkludirt, und es muß von der Kontrollkommission (§. 20.) auf den für die Landschaft eingetragenen Schuldurkunden attestirt werden, daß ein der zu löschenden oder zu cedirenden Summe entsprechender Betrag von Pfandbriefen kassirt, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechtes präkludirt worden ist.

§. 18.

Die Kosten der Vorbereitung und Vollziehung des Darlehnsgeschäfts, der Abschätzung des Grundstücks und der Ausfertigung der Pfandbriefe trägt der Darlehnssucher auch in dem Falle, daß das nachgesuchte Darlehn ihm nicht bewilligt werden kann. Dieselben werden nach der festgesetzten Gebühren-Ordnung berechnet.

Von jedem Darlehnssucher ist vor Aufnahme der Taxe ein von der Direktion zu bemessender Kostenvorschuß zur Landschaftskasse einzuzahlen.

## III. Von den Pfandbriefen.

§. 19.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt, und auf den Namen der Neuen Westpreußischen Landschaft ingrossirt worden ist, wird ein gleich hoher Betrag Neuer Westpreußischer Pfandbriefe ausgefertigt.

§. 20.

Die Neuen Westpreußischen Pfandbriefe werden von der Direktion ausgefertigt, und zwar in Apoints zu 1000 Rthlrn., 500 Rthlrn., 200 Rthlrn., 100 Rthlrn., 50 Rthlrn. und 20 Rthlrn. und danach zu bildenden Serien, und nebst den Hypotheken-Instrumenten über das Darlehn der aus dem Direktor und zwei Mitgliedern des Kreisgerichts, vor welchem das Institut seinen Gerichtsstand hat, bestehenden Kontrollkommission zur Mitvollziehung übersandt.

Diese Kommission hat zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf

auf das Grundstück eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Kommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe. Letztere werden erst durch diese Vollziehung perfekt und hiernächst in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypotheken-Instrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk registrirt:

daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung Neue Westpreußische Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Pfandbriefsinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefsrechtes präkludirt worden sei.

## §. 21.

Den Neuen Westpreußischen Pfandbriefen werden von der Direktion selbstständige Zinsanweisungen oder Zinskupons, welche mit Talons versehen B. C. sind, auf fünf Jahre nach den beigefügten Formularen B. und C. beigegeben.

## §. 22.

Der Inhaber eines Neuen Westpreußischen Pfandbriefes hat das Recht, von der Neuen Westpreußischen Landschaft im Falle der Ausloosung (§§. 33. und 34.) den Kapitalsbetrag, sonst aber nur die terminliche Zahlung der vorgeschriebenen Zinsen, und zu dem Zwecke die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons zu fordern.

## §. 23.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

a) zunächst aus dem Sicherheitsfonds,
b) sodann aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat, mittelst gerichtlicher Ueberweisung

zu suchen.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefes nicht zu.

## §. 24.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 1. Juli und

und 2. Januar ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei der Kasse der Landschaft.

Eine Amortisation der Zinskupons findet nicht statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht gewesen, werden die neuen Kupons auf Vorzeigung des Talons an dessen Inhaber verabfolgt. Wird dieser Verabfolgung, bevor sie geschehen, von dem Pfandbriefsinhaber widersprochen, so treten die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Juni 1838. ad 11. (Gesetz-Sammlung Seite 367.) ein.

Das Forderungsrecht aus den Kupons, und also das Recht der Zinsenforderung erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

## §. 25.

Da die Pfandbriefe nicht auf den Namen bestimmter Gläubiger lauten, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Neue Pfandbriefe Anwendung.

## §. 26.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der Direktion und der Kontrollkommission noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Sammlung Seite 177.) gegen Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, und zwar unter derselben Nummer, umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare unter derselben Nummer und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Direktion vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation, und immer nur unter neuer Nummer statt.

## IV. Von den Fonds der Landschaft und deren Verwaltung.

### §. 27.

Der Betriebsfonds wird aus dem von jedem Darlehnsempfänger beim Empfange des Pfandbriefskapitals nach §§. 8. b. und 10. davon zu entrichtenden Einen Prozent und den Zinsen seiner Bestände gebildet.

Derselbe ist Eigenthum der Landschaft und zu unvermeidlichen Ausgaben bestimmt, namentlich zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche bei einer Trennung derselben von der Generallandschafts-Direktion entstehen, sowie zur Deckung derjenigen Kapital- und Zinsenausfälle, zu denen der Tilgungs- und Sicherheitsfonds nicht ausreichen sollte.

Ueber die Verwendung derselben steht ausschließlich dem Engern Ausschusse die Bestimmung zu.

### §. 28.

Der Sicherheitsfonds bildet sich:

a) aus den drei Viertel Prozent, welche die Darlehnsschuldner außer den an die Pfandsbriefsinhaber zu zahlenden Zinsen und dem ein Viertel Prozent Verwaltungskosten sieben Jahre lang seit dem Empfange des Pfandbriefsdarlehns entrichten;
b) aus den Verzugszinsen;
c) aus den Beträgen nicht abgehobener Kupons;
d) aus allen außerordentlichen Einnahmen des Instituts;
e) aus den Zinsen seiner Bestände.

### §. 29.

Der Sicherheitsfonds hat die Bestimmung, Ausfälle, welche die Landschaft an Kapital und Zinsen erleidet, zu decken, sofern dieselben nicht aus dem Antheile des Besitzers des betreffenden Grundstücks am Tilgungsfonds gedeckt werden können.

Er ist Eigenthum des Landschaftsverbandes, und es haben austretende Mitglieder nicht das Recht, eine Herauszahlung eines Theils desselben zu fordern.

### §. 30.

Der Tilgungsfonds wird durch die §. 28. a. erwähnten jährlichen drei Viertel Prozent, welche die Darlehnsschuldner bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Empfange des Darlehns entrichten, und aus den Zinsen seiner Bestände gebildet. Er ist Eigenthum der Besitzer der bepfandbrieften Grundstücke, für welche zu demselben Beiträge gezahlt worden sind, und es gehen die

Rechte

Rechte auf denselben, als Zubehör des Grundstücks, ohne eine spezielle Eigenthumsübertragung auf den jedesmaligen Besitzer des Grundstücks über.

§. 31.

Sobald der Antheil eines Grundstücks am Tilgungsfonds die Höhe von fünf und zwanzig Prozent des auf dem Grundstücke haftenden Pfandbriefskapitals erreicht hat, kann der Besitzer verlangen, daß derselbe ihm herausgezahlt oder im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht werde, wenn er für das auf dem Grundstücke stehen bleibende Darlehn statutenmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist.

Sobald im Hypothekenbuche die Löschung geschehen ist, hat der Schuldner die §. 8. a. erwähnte Jahreszahlung nur noch von dem auf dem Grundstücke stehen bleibenden Theile des Pfandbriefsdarlehns zu entrichten. Früher tritt außer dem Falle des §. 17. eine Reduktion der Jahreszahlung nicht ein.

§. 32.

Zahlt der Darlehnsschuldner das Pfandbriefsdarlehn ganz zurück, so wird ihm sein ganzer Antheil am Tilgungsfonds, zahlt er aber einen Theil desselben ab, der nach dem Verhältnisse des Pfandbriefsdarlehns zu dem abgezahlten Betrage zu berechnende Theil seines Tilgungsfonds-Antheils herausgezahlt.

Die in dem Tilgungsfonds befindlichen verloosten Pfandbriefe müssen, so weit sie zur Ausschüttung gelangen, durch neu auszufertigende ersetzt werden.

§. 33.

Die Fonds der Landschaft werden von der Direktion verwaltet. Die Bestände derselben werden in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen zinsbar angelegt, welche durch Ankauf an der Börse zum Börsenkurse, oder durch Ausloosung zum Nennwerthe erworben werden. Die erworbenen Bestände werden für die Landschaft außer Kurs gesetzt.

§. 34.

Die von der Landschaft den Inhabern gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird dem Einliefernden von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Die Valuta der nicht eingesendeten Pfandbriefe bleibt bis nach Ablauf der zu denselben verabreichten Kupons-Serie im Gewahrsam der Landschaft. Diese Deposita werden zu Gunsten des Sicherheitsfonds zinsbar angelegt, und ihre Bestände, jedoch nur nach dem Kapitalbetrage und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons, nach Ablauf dieser Zeit, und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem Kreisgerichte, vor dem die Landschaft ihren Gerichtsstand hat, baar eingezahlt, welches

welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

§. 35.

Das für die Verwaltung von den Darlehnsschuldnern jährlich zu erlegende ein Viertel Prozent scheidet von den Fonds der Landschaft aus und unterliegt ebenso, wie der nach §. 4. zu entrichtende Betrag, der unbeschränkten Disposition der Direktion.

§. 36.

Der Rendant der Westpreußischen Generallandschaftskasse ist für die ihm übertragene Verwaltung der Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft mit der von ihm der Westpreußischen Landschaft bestellten Kaution mit verhaftet.

Der Syndikus der Westpreußischen Generallandschafts-Direktion ist zugleich Kurator der Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft.

Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Generallandschaftskasse sind auf die Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft auszudehnen.

§. 37.

Alljährlich im Monat Mai tritt ein Engerer Ausschuß der Neuen Westpreußischen Landschaft gleichzeitig mit dem Engern Ausschuß der Westpreußischen Landschaft am Sitze der Generallandschafts-Direktion zusammen.

Es erscheinen auf demselben der Generallandschafts-Direktor, der General-Landschafts-Syndikus und für jeden Regierungsbezirk zwei Deputirte, oder bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter, welche von den Landschaftskommissarien aus den Besitzern beleihungsfähiger Grundstücke durch versiegelt der Direktion einzusendende Stimmzettel je auf zwei Jahre nach relativer Majorität gewählt werden.

Der Generallandschafts-Direktor führt den Vorsitz, und der General-Landschafts-Syndikus das Protokoll.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Diäten und Reisekosten der Deputirten werden nach der Gebühren-Ordnung aus dem Sicherheitsfonds gezahlt.

§. 38.

Der Engere Ausschuß revidirt sämmtliche Kassen und Rechnungen der Neuen Westpreußischen Landschaft und dechargirt die letztere. Nach beendigter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand und der Betrag der kursirenden Pfandbriefe öffentlich bekannt gemacht.

§. 39.

Der Engere Ausschuß hat das Recht, Behufs Aufkündigung der der Generallandschafts-Direktion übertragenen Geschäftsführung, die Berufung eines Generallandtages (§. 42.) zu verlangen. Die Generallandschafts-Direktion ist alsdann verpflichtet, spätestens binnen drei Monaten den Generallandtag einzuberufen.

Außer den dem Engern Ausschuß in den §§. 11., 27. und 28. beigelegten Befugnissen steht demselben das Recht zu, die in dem Taxregulativ bestimmten Maximalpreise für Acker und Wiesen in den verschiedenen Kreisen unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern zu ändern.

## V. Verwaltungsbestimmungen.

§. 40.

Bei der Verwaltung der Neuen Westpreußischen Landschaft dienen die Vorschriften des im Jahre 1850. revidirten Westpreußischen Landschaftsreglements (Gesetz-Sammlung von 1851. Seite 523.) und die seitdem bestätigten Generallandtags-Beschlüsse, insbesondere die Kassen- und Gebührenordnung, insoweit zur Richtschnur, als diese Vorschriften durch das gegenwärtige Statut keine Abänderung erleiden.

Der jederzeitige Königliche Kommissarius der Westpreußischen Landschaft ist zugleich Königlicher Kommissarius der Neuen Westpreußischen Landschaft. Er hat darauf zu sehen, daß von der Direktion die Vorschriften des Statuts und der Gesetze befolgt und die Geschäfte mit Ordnung betrieben werden, und ist berechtigt, von der Direktion Bericht zu erfordern, Kassen- und Rechnungs-Revisionen anzuordnen und gegen Verfügungen der Direktion sein Veto einzulegen.

Die Generallandschafts-Direktion bedient sich bei Verwaltung der Neuen Westpreußischen Landschaft der Benennung:

„Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.“

§. 41.

Die Landschaftskommissarien haben sich allen Geschäften, welche ihnen von der Direktion übertragen werden, für die in der Gebührenordnung festgesetzten Diäten und Reisekosten zu unterziehen, wobei die für die Taxatoren bestimmten Sätze zur Anwendung kommen.

## VI. Auflösung der Geschäftsführung.

§. 42.

Auf dem Generallandtage erscheint für jeden landräthlichen Kreis Ein

 De-

Deputirter. Die Deputirten werden von sämmtlichen Darlehnsschuldnern des Kreises gewählt. Die Darlehnsschuldner werden von der Generallandschafts-Direktion durch die Kreisblätter unter Angabe des Antrages des Engern Ausschusses und des Zwecks der Wahl einberufen. Dieselbe ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit vollziehen lassen, und die Wahlprotokolle sofort der Generaldirektion einsenden.

Auf dem Generallandtage führt der Generallandschafts-Direktor den Vorsitz, und der Generallandschafts-Syndikus das Protokoll.

Der Generallandtag beschließt und wählt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Deputirten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse auf Abänderung dieses Statuts können nur von dem Generallandtage gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

## §. 43.

Beschließt der Generallandtag, daß die Kündigung der Geschäftsführung der Generallandschafts-Direktion erfolgen soll, so hat die Neue Westpreußische Landschaft das Recht, die Auflösung des Verhältnisses binnen Jahresfrist zu verlangen, jedoch nur in der Art, daß diese Trennung nur am Schlusse eines Etatsjahres erfolgen darf.

Die von der Generaldirektion für die Neue Westpreußische Landschaft angestellten Beamten muß die letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

Sobald die Auflösung beschlossen ist, erwählt der Generallandtag sogleich Kommissarien, welche das Geschäft der Trennung und die Geschäftsführung zu übernehmen haben. Ein Beschluß dieser Art ist nur dann gültig, wenn gleichzeitig von dem Generallandtage über die künftige Organisation der Direktion des Institutes Beschluß gefaßt, und dieser Beschluß spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die neue Direktion ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt wird.

## §. 44.

Derselbe Generallandtag bestimmt gleichzeitig den Sitz der neuen Verwaltung und der Direktion, und beschließt über die nach der Trennung nothwendig erscheinenden Abänderungen der Verwaltung, namentlich an Stelle des §. 40. eine neue Einrichtung und Geschäfts-Instruktion der Direktion.

Alle diese Beschlüsse, sowie überhaupt alle Beschlüsse eines Generallandtages bedürfen der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

---

# A.

## Formular
eines
## Neuen Pfandbriefes
Littr. ..... № .....

..... Rthlr. Kurant der Neuen Westpreußischen Landschaft.

Neuer Pfandbrief über ...... Thaler Kurant, im gesetzlichen 30=Thalerfuß, verzinslich mit ..... Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens der Neuen Westpreußischen Landschaft, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten der Landschaft nach Inhalt des Statuts vom ................ 186. Gesetz=Sammlung ............... Seite .....

Marienwerder, den ..ten ............... 18..

**Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.**
(L. S.) (Unterschriften.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken=Instruments bestätigt.
Marienwerder, den ..ten ............... 18..

**Central=Kommission des Königlichen Kreisgerichts.**
(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen im Register der Neuen Pfandbriefe
Fol. ..... № .....

Rendant der Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft.
(Unterschrift.)

---

# B.

## Zins=Kupon № .....
## zu dem Neuen Westpreußischen Pfandbriefe
Littr. ..... № .....
über 100 Thaler.

Inhaber dieses empfängt am ............... die halbjährlichen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen.

Marienwerder, den ..ten ............... 18..

**Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.**

Ausfertigungs=Nummer .....

(Trockenes Siegel.)

N. N.
Buchhalter.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

---

C.

# Talon

## zu dem Neuen Westpreußischen Pfandbriefe

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält in Gemäßheit des §. 24. des durch den Allerhöchsten Erlaß vom ...................... bestätigten Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief neu auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre vom .............. bis ..............

Marienwerder, den ..ten .............. 18..

**Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.**

N. N.

Buchhalter.

---

# Tax-Regulativ.

§. 1.

Das zu taxirende Grundstück wird seinem Grundwerthe, seinem todten und lebenden Inventarium und den vorhandenen Gebäuden nach geschätzt.

§. 2.

Die Abschätzung darf nur auf Grund von Vermessungsregistern vereidigter Feldmesser geschehen.

§. 3.

Das Acker- und Gartenland wird nach fünf, die Wiesen werden nach sechs Klassen geschätzt.

§. 4.

Forstland und Weideland auf der Höhe dürfen nur als Acker fünfter Klasse, Weideland in der Niederung dagegen als Wiesen geschätzt werden.

§. 5.

Die in §§. 3. und 4. angeordnete Schätzung geschieht in einer Summe Geldes, durch welche der Werth eines Morgens Magdeburgisch ausgesprochen wird; derselbe darf jedoch folgende höchsten Werthe nicht überschreiten:

I. Für

I. Für die landräthlichen Kreise Danzig, Elbing, Marienburg, Stuhm, Rosenberg, Marienwerder, Graudenz, Culm, Stargardt, Thorn und die Weichselniederung des Schwetzer Kreises:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Klasse | 40 | Rthlr. |
| 2. | = | 30 | = |
| 3. | = | 18 | = |
| 4. | = | 10 | = |
| 5. | = | 5 | = |

II. Für die landräthlichen Kreise Neustadt, Strasburg, Schwetz, mit Ausschluß der Weichselniederung, Flatow, Deutsch=Crone:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Klasse | 35 | Rthlr. |
| 2. | = | 25 | = |
| 3. | = | 15 | = |
| 4. | = | 10 | = |
| 5. | = | 5 | = |

III. Für die landräthlichen Kreise Löbau, Berent, Carthaus, Conitz, Schlochau:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Klasse | 30 | Rthlr. |
| 2. | = | 24 | = |
| 3. | = | 15 | = |
| 4. | = | 10 | = |
| 5. | = | 5 | = |

In allen Kreisen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Wiesen | 1. | Klasse | 60 | Rthlr. |
| | 2. | = | 40 | = |
| | 3. | = | 35 | = |
| | 4. | = | 25 | = |
| | 5. | = | 15 | = |
| | 6. | = | 10 | = |

Gartenland darf funfzig Prozent höher als Ackerland, Forst= und Weideland aber nur funfzig Prozent niedriger als Acker oder Wiese geschätzt werden.

§. 6.

Bei allen diesen Schätzungen ist der Grund und Boden frei von allen Abgaben und Lasten angenommen.

§. 7.

Es müssen daher alle Belastungen zu Gelde berechnet und, zu fünf Prozent kapitalisirt, von dem ermittelten Grundwerthe in Abzug gebracht werden. Auf die Deichlasten bei Niederungsgrundstücken wird dagegen keine Rücksicht genommen.

 §. 8.

§. 8.

Dem alsdann verbleibenden reinen Grundwerthe werden hinzugerechnet:
1) die vorhandenen Gebäude,
2) das Inventarium.

§. 9.

Jedoch darf der Werth beider drei und dreißig ein drittel Prozent des ermittelten Grundwerthes nicht übersteigen.

§. 10.

Zur Berechnung der Höhe der Naturalbelastungen werden folgende Preise angewendet:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Scheffel Weizen ..... | 1 Rthlr. | 5 Sgr. | — Pf. |
| 1 = Roggen ..... | — = | 25 = | — = |
| 1 = Gerste ...... | — = | 17 = | 6 = |
| 1 = Hafer ...... | — = | 12 = | 6 = |
| 1 = Erbsen ..... | — = | 25 = | — = |
| 1 = Buchweizen . | — = | 15 = | — = |
| 1 Kuhnutzung ......... | 6 — | 8 Rthlr. | |
| 1 Jungviehnutzung ..... | 3 — | 4 = | |
| 1 Pferdenutzung ........ | 10 — | 12 = | |
| 1 Schafnutzung ........ | 12 — | 15 Sgr. | |

Die Berechnung des Werthes des Inventarii geschieht dagegen nach folgenden Preisen:

| | | |
|---|---|---|
| für ein Pferd ........................ | 30 — 40 | Rthlr. |
| für einen Zugochsen .................. | 20 — 30 | = |
| für eine Kuh ......................... | 15 — 20 | = |
| für einen Zuchtstier .................. | 20 — 30 | = |
| für ein Stück Jungvieh oder Fohlen .... | 8 — 10 | = |
| für ein Schaf ......................... | 2 Rthlr. | |
| für ein Schwein ....................... | 3 — 5 | = |
| für einen Wagen ...................... | 15 — 30 | = |
| für einen Pflug ....................... | 3 — 5 | = |
| für eine Egge ......................... | 1 — 1⅓ | = |
| für einen Haken ...................... | 1 — 1⅓ | = |

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).